

Teaching Notes - Lehrgespräche zu TOPSIM – Startup!

Titel: „Rechtliche und steuerliche Aspekte“

Anmerkungen zu den Folien:

1. Titel

2. Einleitung

Was ist wichtig an der Rechtsform und an Steuern? Zwei Beispiele machen die Bedeutung dieser Themen klar:

Beispiel 1:

Zwei Gründer beschließen ein Fitnessstudio zu eröffnen und als GmbH zu firmieren, um die persönliche Haftung auszuschließen. Sie zahlen das benötigte Stammkapital in Höhe von 25.000 Euro ein und lassen sich im Handelsregister als „Vite Fit-GmbH“ eintragen. Bei der Bank möchten sie dann einen Kredit von weiteren 200.000 Euro. Der Bankberater gewährt ihnen diesen nur, wenn die beiden Gründer auch persönlich dafür haften. Andernfalls müsste er andere Konditionen verlangen.

Das Fitnesscenter bleibt im ersten Geschäftsjahr in der Verlustzone. Die Gründer zahlen sich ein Gehalt von jeweils 2.000 Euro monatlich aus. Bei der Auszahlung wird sofort die fällige Lohnsteuer an das Finanzamt abgeführt.

Hätten die Gründer keine GmbH, sondern eine Personengesellschaft gegründet, wäre ihnen die Zahlung der Lohnsteuer erspart geblieben. In Sachen Haftung haben sich die Gründer durch die GmbH auch nicht besser gestellt.

Beispiel 2:

Fünf Gründer eröffnen gemeinsam eine Fahrradproduktionswerkstatt als Personengesellschaft. Nach drei gemeinsamen Jahren ist das Unternehmen nach der Anlaufphase in der ersehnten Gewinnzone. Der gesamte Gewinn soll ausgezahlt werden. Ein Gesellschafter möchte aussteigen, da seine Frau eine Stelle in einer anderen Stadt angenommen hat. Er will seinen Anteil ausbezahlt bekommen.

Mit einer kleinen AG sind die Formalitäten bezüglich der Aufnahme und des Ausscheidens von Gesellschaftern weniger aufwändig. Die gesamte Ausschüttung des Gewinns hätte jedem einzelnen Gründer einen Steuervorteil gebracht, da es für die Einkünfte aus Kapitalvermögen einen Freibetrag gibt, den die Mitunternehmer der Personengesellschaft nicht beanspruchen können (Einkünfte aus Gewerbebetrieb).

Die Wahl der Rechtsform hat also unmittelbaren Einfluss auf den Erfolg des Unternehmens aber auch auf die steuerliche Behandlung dieses Erfolgs. Beide Themengebiete sind gemeinsam zu betrachten, denn aus beiden erwachsen Rechte und Pflichten.

Beispiel für Rechte: Steuerfreibeträge

Beispiel für Pflichten: Buchführungspflicht

3. Grundlegende Begriffe

Rechtssubjekte: Im Rechtssystem werden grundsätzlich zwei Subjekte unterschieden:

Natürliche Personen: hierzu gehören alle menschlichen Personen

Juristische Personen: Institutionen oder Körperschaften, die selbständige Träger von Rechten und Pflichten sind. Sie können klagen und beklagt werden und werden durch Ihre berufenen (beauftragten) Handlungsbevollmächtigten (dies sind natürliche Personen, z. B. Geschäftsführer) vertreten.

Handelsgewerbe: Ein Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, dass das Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert (§1 Abs. 2 HGB);

Ein Geschäftsbetrieb gilt dann als in kaufmännischer Weise eingerichtet, wenn mindestens ein Angestellter sich ausschließlich mit Buchführungspflichten, Büroorganisation o. ä. kümmert oder wer nach § 141 Abgabenordnung die Grenzen zur Buchführungspflicht überschritten sind.

Kaufmannsbegriff:

Jeder Gründer wird zum **Kaufmann** nach HGB (§1 Abs.1), wenn seine Unternehmung ein Handelsgewerbe betreibt.

Man spricht von einem **Kannkaufmann**, wenn sich der Gründer freiwillig in das Handelsregister eintragen lässt, d. h. es handelt sich nicht um ein Handelsgewerbe und nicht um eine eintragungspflichtige Rechtsform, z. B. GbR, Partnergesellschaft, Stille Gesellschaft.

Ein **Formkaufmann** wird der Gründer dadurch, dass er eine eintragungspflichtige Rechtsform wählt. Zu diesen gehören: GmbH, die AG, die OHG, die KG und die GmbH & Co KG

4. Der Rechtsformüberblick

Die meisten neu gegründeten Unternehmen im Jahr 2001 wählten als Rechtsform die GmbH (ca. 36%) oder sind als Einzelunternehmung (ca. 35%) gestartet. Auch die GbR war mit 20% eine gängige Rechtsform für Existenzgründer.

GmbH & Co KG: 4%

AG: 1,3%

OHG: 0,9%

KG: 0,6%

[Quelle: GründerZeiten Nr. 33 Ausgabe 05/2002; Hrsg. BMWi]

Unter Rechtsform versteht man die rechtliche Organisation bzw. den rechtlichen Rahmen eines Unternehmens, durch den Teile der rechtlichen Beziehungen innerhalb des Betriebs und zur Unternehmensumwelt geregelt werden. Grundsätzlich besteht freie Wahlmöglichkeit bezüglich der Rechtsform. Nur einige Betriebsarten (z.B. Hypothekenbanken, bestimmte Versicherungen, gemeinnützige Wohnungsunternehmen, Genossenschaften oder Kapitalgesellschaften) sind einem Formzwang unterstellt.

Es werden Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften unterschieden. Dabei bilden alle Kapitalgesellschaften eigenständige juristische Personen. Personengesellschaften sind nicht eigenständig, sondern sind ein Verbund von mehreren Gesellschaftern, die steuerrechtlich zwar eigenständig sind, gesellschaftsrechtlich jedoch füreinander eintreten müssen.

Eignung für Existenzgründer

Einzelunternehmung: Bei dieser Form handelt es sich um die einfachste Rechtsform. Sie kann von jeder natürlichen Person, sowohl als Kaufmann, als auch als Nichtkaufmann gegründet werden. Wichtigstes Merkmal: Alleiniger Unternehmer

Offene Handelsgesellschaft: In der Regel handelt es sich um ein Handelsgewerbe, das durch Eintrag ins Handelsregister gegründet wird. Gesellschaftervertrag ist vorgeschrieben.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts: Zusammenschluss gleichberechtigter Personen zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens, das nicht Handelsgewerbe ist. Zumeist wird mittels Gesellschaftsvertrag bestimmt, welche Zielsetzung die Unternehmung verfolgt und wie das Verhältnis der Gesellschafter untereinander geregelt ist. Rechtliche Behandlung ähnlich der OHG.

Kommanditgesellschaft: Wie OHG, jedoch bilden Komplementär (auch mehrere möglich) und Kommanditist (auch mehrere möglich) eine Unternehmung. Beim Komplementär handelt es sich meist um die Gründerperson selbst, die die Aufgabe der Unternehmungsführung hat. Der Kommanditist ist stiller Gesellschafter und strebt keine aktive Tätigkeit in der Gesellschaft an.

Sonderformen:

- **Stille Gesellschaft:** Hier handelt es sich um eine reine Innengesellschaft. Sie ist dann vorteilhaft, wenn der Geldgeber nicht nach außen hervortreten möchte, sich aber dennoch aktiv an der Geschäftsentwicklung beteiligen möchte.
- **GmbH & Co KG:** Sonderform der Personengesellschaften. Im Grunde nach eine Kommanditgesellschaft, der Komplementär ist jedoch nicht eine natürliche Person, sondern eine juristische, nämlich die GmbH.

- **Partnergemeinschaft:** Die Partnergesellschaft ist eine Rechtsform, die sich z. B. bei Gemeinschaftskanzleien oder Gemeinschaftspraxen anbietet.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung: Die GmbH ist als eine Kapitalgesellschaft eine juristische Person. Grundsätzlich besteht eine Gesellschaft mindestens aus zwei Personen. Eine Ein-Personen-GmbH ist jedoch auch möglich. Sie ist die mit dem geringsten Aufwand zu gründende Kapitalgesellschaft. Sie eignet sich auch für kleine Unternehmen. Der Gründer ist dann hier als Geschäftsführer tätig und somit Angestellter der Gesellschaft.

(Kleine) **Aktiengesellschaft:** Die Aktiengesellschaft ist ebenfalls eine Kapitalgesellschaft und damit eine juristische Person. Ihre Gründung erfordert den höchsten Aufwand. Sie unterscheidet sich von der GmbH auch in der Höhe der mindestens zu erbringenden Einlage.

Verein und Stiftung: Bei diesen beiden Rechtsformen handelt es sich in der Regel um Unternehmungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, zumindest steht diese nicht im Vordergrund. Sie werden im Laufe dieses Lehrgesprächs nicht weiter berücksichtigt.

5. Prioritäten des Gründers

Die Entscheidung für eine bestimmte Rechtsform ist abhängig von den individuellen Unternehmenszielen und den Prioritäten, die der Gründer für sein Unternehmen festlegt. Bei der Festlegung der Prioritäten sollten die im Folgenden genannten Kriterien berücksichtigt werden:

Unternehmerische Unabhängigkeit:

Wichtigste Frage ist, ob die Unternehmung allein geführt werden soll oder mit einem oder mehreren Partnern zusammen. Dem Vorteil der absoluten Unabhängigkeit stehen alleiniges Risiko und Verantwortung und die Beschränkung der Kapitalmittel aus eigenen Ressourcen als Nachteile gegenüber (es sei denn, man findet Kapitalgeber, die sich als stille Gesellschafter – ohne Mitspracherecht - am Unternehmen beteiligen). Große unternehmerische Unabhängigkeit bietet die Rechtsform der Ein-Personen-GmbH und die Einzelunternehmung. Unter Umständen auch die Kommanditgesellschaft, wenn als stille Gesellschafter z. B. Familienmitglieder fungieren.

Wenig Formalitäten:

Unter Formalitäten fallen alle rechtsformabhängigen, gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen, die entweder einmalig (z. B. Eintrag ins Handelsregister) oder periodisch (z. B. Publizitätspflicht) einzuleiten sind. Diese Verwaltungsaufgaben verursachen z. T. einen hohen zeitlichen Aufwand. Gerade in der Anfangszeit (Anlaufphase) sollten die Formalitäten keinen zu hohen Aufwand bereiten („Zeitfresser“). Geringer Formalitätsaufwand verursachen die Einzelunternehmung und die Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Mehr Formalitäten sind bei allen anderen Gesellschaften zu

erledigen. Erheblichen Formalitätsaufwand erfordert die Gründung einer Aktiengesellschaft. Dabei fallen auch schnell Kosten von einigen tausend Euro an (hauptsächlich Notar- und Anwaltskosten).

Beschränkte Haftung:

Die Haftungsbeschränkung ist eine der wichtigsten Kriterien für die Rechtsformwahl. Man kann grundsätzlich unterscheiden, ob der Gründer für die Unternehmensverbindlichkeiten mit seinem Privatvermögen haftet (unbeschränkte Haftung oder Vollhaftung) oder ob die Haftung auf das in das Unternehmen investierte Kapital beschränkt bleibt. Für alle Kapitalgesellschaften gilt die beschränkte Haftung.

Bei allen anderen Gesellschaftsformen haftet der Gründer unbeschränkt. Eine Ausnahme bildet die GmbH & Co KG: Hier tritt die GmbH als Vollhafter für die Verbindlichkeiten des Komplementärs (normalerweise der Gründer) ein, d. h. also in Höhe der geleisteten Einlage der GmbH.

Die rechtliche Haftungsbeschränkung der Kapitalgesellschaften schützt nicht vor allen unternehmerischen Risiken. Sie sind auf vertraglich eingegangene Verpflichtungen begrenzt. Nicht enthalten ist die z. B. die Produkthaftung (Beispiel: gesundheitsgefährdende Stoffe in Produkten eingearbeitet → Haftung für die daraus resultierenden Folgen auch mit Privatvermögen).

Fremdkapitalgebern reicht bei der Vergabe von Krediten die beschränkte Haftung nicht aus. Sie bestehen oftmals auf Bürgschaften der Gesellschafter, die dann für die Erfüllung des Darlehensvertrags persönlich haften.

Grundsätzlich besteht privatrechtlich die Möglichkeit die Haftung zu beschränken. Dies muss bei Abschluss des Kaufvertrages jedoch Bestandteil der Vertragsklauseln sein. Denkbar ist z. B. die Haftung auf die Höhe des Auftragsvolumens zu begrenzen. Diese Beschränkung muss dann allerdings mit jedem Vertragspartner beschlossen werden. Ein privatrechtliche Beschränkung gegenüber dem Fiskus ist selbstverständlich nicht möglich, da es sich hier um öffentliches Recht handelt.

Beispiel:

Eine Reinigungsfirma hat in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB's) die Klausel vermerkt, dass im Falle einer fehlerhaften Vertragserfüllung, maximal der doppelte Wert des Auftragsvolumens zur Haftung beansprucht werden kann. Diese Klausel gilt nicht, wenn die Fehlleistungen durch grobe Fahrlässigkeit, Leichtfertigkeit oder Vorsatz zustande gekommen ist.

Steuern sparen:

Die Wahl der Rechtsform hat erheblichen Einfluss auf das Besteuerungsverfahren. Je nach Höhe von Gewinnverwendung oder –ausschüttung kann mal die eine oder mal die andere Rechtsform vorteilhafter sein. Grundlage dieser Berechnung bilden auf jeden Fall die aufgestellten Gewinnprognosen. Anhand dieser Daten lässt sich dann konkret ermitteln mit welcher Rechtsform der Gründer am ehesten Steuern sparen kann. Auf steuerliche Aspekte wird noch eingegangen.

Image:

Die Wahl der Rechtsform kann auch aus einem Imagegrund resultieren. So haben Aktiengesellschaften in der Vergangenheit an Prestige gewonnen und erfahren mehr öffentliches Interesse als herkömmlichere Rechtsformen. Das Image ist u. U. auch entscheidend bei der Vergabe von Krediten durch Fremdkapitalgeber. So wird z. B. einer im Handelsregister eingetragenen OHG mehr Seriosität nachgesagt als einer dem Wesen nach ähnlichen GbR.

Wenn es das Ziel des Unternehmens ist, einen Firmennamen und/oder eine Marke zu schaffen, ist die Bedeutung des Images nicht zu unterschätzen. Beispiel: Die Rechtsformen der OHG oder KG tragen oftmals das Image als traditionsreiche Familienunternehmen.

Ein Beispiel für eine Rechtsform mit einem schlechten Image ist die GmbH & Co KG. Bei dieser Personengesellschaft ist die persönliche Haftung ausgeschlossen. Die hohe Insolvenzrate der Unternehmen mit dieser Rechtsform hat in der Vergangenheit bei den Banken einen großen Vertrauensverlust hervorgerufen.

Einfache Buchführung:

Für die einfachen Formen der Unternehmensgründungen (Einzelunternehmung und GbR) genügt, bis zu gewissen Umsatzbeträgen bzw. Gewinnbeträgen, eine Einnahme-Überschuss-Rechnung. Im Rahmen der Buchführungspflicht greifen weitere Gesetze: die steuerlichen Vorschriften (§ 141 Abgabenordnung). Sofern die Buchführungspflicht besteht, sind erhöhte Anforderungen an den Unternehmer gestellt: Doppelte Buchführung, Jahresabschluss (Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz), Rechnungslegungsvorschriften. *Einen* Vorteil bietet die genau vorgeschriebene Buchführung, nämlich eine detaillierte Übersicht über den gesamten Betrieb.

Verhinderung der Veröffentlichung:

Die Kapitalgesellschaften (GmbHs erst ab einem bestimmten Umsatz) sind zur Veröffentlichung ihrer Geschäftsergebnisse verpflichtet. Damit werden die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit auch den Konkurrenten bekannt. Manche Unternehmen fürchten Nachteile z. B. Preisdruck des Großabnehmers in Kauf nehmen zu müssen und scheuen sich vor einer Publizierung der Geschäftsergebnisse.

Kapitaleinsatz bei Gründung:

Die Gründungskosten für die Anmeldung des Unternehmens belaufen sich zwischen 17 Euro und 1.750 Euro [Quelle: GründerZeiten Nr. 33, Ausgabe 05/2002, Hrsg. BMWi]. Während bei aufwendigen Formalitäten (z. B. Notar, Rechtsanwalt usw.) auch wesentlich höhere Gründungskosten anfallen, kann bei einer einfachen Rechtsform mit der Gewerbeanmeldung und der Bezahlung der Anmeldegebühr bereits das Unternehmen starten. Für Kapitalgesellschaften sind neben diesen Gründungskosten noch zusätzlich die Einlagen in die gesetzliche Rücklage zu leisten. Diese beträgt für die GmbH 25.000 Euro und für die AG 50.000 Euro

Einfache Kapitalbeschaffung:

Hier haben Gesellschaften grundsätzlich bessere Möglichkeiten als Einzelunternehmen. Beteiligen sich mehrere Gründer am Start Up des Unternehmens, so können auch mehr eigene Geldquellen zur Kapitalbeschaffung dienen. Bei der Vergabe von Fremdkapital werden Unternehmen mit mehreren Eigentümern eher Kredite zugesprochen, da das Risiko auf mehrere Personen verteilt wird.

Anteilsveräußerung / Beteiligung:

Das Vorhaben des/der Gründer(-s) aus dem Unternehmen irgendwann auszusteigen (Exit) wirft die Frage auf, wie dann die einzelnen Unternehmensanteile abgerechnet werden können. Hierfür bietet sich optimaler Weise die (börsennotierte) Aktiengesellschaft an, mit der ohne große Formalitäten (Änderung des Gesellschaftsvertrages, notarielle Bestätigung usw.) Anteilsscheine (Aktien) einfach veräußert werden können.

Dies kann auf dreierlei Wege geschehen:

1. Der Gang an die Börse,
2. Verkauf der Anteile an Interessenten oder
3. Verkauf an das Management (Management buy out).

Dabei stellt der Aktienkurs multipliziert mit der Anzahl der Aktien den anteiligen Unternehmenswert dar. Kompliziert wird es bei dem Ausscheiden von Mitunternehmern in Personengesellschaften. Dies führt auch zu steuerlichen Sonderregelungen im Falle des Ausscheidens und dem Verkauf der Anteile. Bei ausscheidenden Teilhabern von Kapitalgesellschaften werden die Veräußerungsgewinne immer als Einkünfte aus Kapitalvermögen gewertet.

Was für die Anteilsveräußerung gilt, gilt auch für die Beteiligung neuer Gesellschafter am Unternehmen. Die Hinzunahme neuer Gesellschafter ist für die Aktiengesellschaft am leichtesten.

6. Einzelunternehmen

Einfachste Einstiegsmöglichkeit:

Für Dienstleister, Handwerker und Kleingewerbetreibende gut geeignet. Die Formalitäten beschränken sich auf die Anmeldung des Gewerbes beim zuständigen Gewerbeamt. Die kaufmännische Buchführung wird Pflicht, wenn mehr als 260.000, - Euro Umsatz pro Jahr erzielt werden, ein Wirtschaftswert von über 20.500, - Euro oder mehr als 25.000, - Euro Gewinn pro Geschäftsjahr erwirtschaftet wurde.

Grundsätzlich haftet der Einzelunternehmer mit dem gesamten Vermögen für die Verbindlichkeiten seines Unternehmens. Möchte er die Haftung einschränken, so müssen alle Verträge mit Gläubigern die persönliche Haftung ausschließen. Für die Haftung jedoch nicht beschränkbar sind die Forderungen der öffentlichen Hand (Fiskus). Viele Gläubiger meinen in der Vollhaftung von Unternehmern könne man die Ernsthaftigkeit und das Engagement der Umsetzung der Geschäftsidee erkennen.

Die Kapitalbeschaffung selbst hängt von dem Hintergrund des Gründers ab:

1. Wie sehr ist der Gründer engagiert?
 2. Welche finanzielle Ausstattung bringt er mit?
 3. Wie viel davon ist er bereit zu investieren?
 4. Welche Leute/welches Beziehungsnetzwerk hat der Gründer?
 5. Wie tief „steckt“ der Gründer schon im Geschäft?
- usw.

7. Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Formlose Gründungsmöglichkeit für Gründerteams. Angeraten wird trotzdem die vertragliche Festlegung der Gesellschafterverhältnisse. Alle Gesellschafter haften unmittelbar, solidarisch und persönlich für die Verbindlichkeiten der GbR. Da jeder Gesellschafter im Namen der GbR rechtsverbindliche Geschäfte eingehen kann, sollten zumindest die finanziellen Kompetenzen in einem Gesellschaftervertrag klar abgegrenzt und geregelt werden.

Beispiel: Jeder Gesellschafter darf Verträge eingehen, die eine Ausgabensumme von 5.000 Euro nicht überschreiten. Ansonsten ist die Zustimmung einer Zwei-Drittelmehrheit der Gesellschafter erforderlich.

Dadurch, dass die Geschäfte und auch die Haftung auf mehreren Schultern verteilt ist, stellt sich die Beschaffung von Fremdkapital nicht als allzu großes Problem dar. Die GbR ähnelt im Charakter der Gesellschaftsform der OHG, nur dass sie nicht zwingend in das Handelsregister eingetragen werden muss und die kaufmännischen Pflichten der Gesellschafter nicht so restriktiv sind. Die kaufmännische Buchführung wird Pflicht, wenn mehr als 260.000,- Euro Umsatz pro Jahr erzielt werden, ein Wirtschaftswert von über 20.500,- Euro oder mehr als 25.000,- Euro Gewinn pro Geschäftsjahr erwirtschaftet wurde.

8. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Grundsätzlich bestehen Gesellschaften aus mindestens zwei Gesellschaftern. Eine Sonderform der GmbH ist deshalb die Ein-Personen-GmbH. Der Gesetzgeber hat diese weitere Gesellschaftsform geschaffen, um Einzelunternehmern die Möglichkeit einer Haftungsbeschränkung einzuräumen.

Früher wurde dazu eine sogenannte „Strohmann“-Gründung vollzogen. Dabei hat irgendjemand eine Einlage für eine Woche geleistet und dann wurde das Kapital wieder abgezogen. Damit war der zweite Gesellschafter aus der Haftung wieder heraus.

Bei der Vergabe von Fremdkapital bestehen die Banken oftmals neben der Haftung mit dem Gesellschaftskapital auch auf Haftung mit dem persönlichen Vermögen. Auch gegen die weitreichenden Folgen der Produkthaftung bietet die Haftungsbeschränkung der GmbH übrigens keinen durchgängigen Schutz

Bei der Vertretung im Außenverhältnis tritt die GmbH immer als juristische Person auf. Dabei wirken die im Innenverhältnis geregelten Beschränkungen (auch wenn diese u. U. Kompetenzen für das Außenverhältnis regeln) nicht gegenüber den mit der Gesellschaft beteiligten Dritten (z. B. Kunden oder Lieferanten).

GmbHs

- müssen ins Handelsregister eingetragen werden,
- sind immer zur doppelten Buchführung verpflichtet,
- benötigen ein Gesellschaftskapital von mindestens 25.000Euro, das bei Gründung mindestens zur Hälfte eingezahlt sein muss (dieses kann auch durch Sacheinlagen erfolgen, z. B. PKW als Firmenwagen)
- brauchen zur Gründung einen notariell beglaubigten Gesellschaftervertrag,
- müssen zwingend einen alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer bestellen,
- müssen jedes Jahr ihren Jahresabschluss veröffentlichen.

9. (Kleine) Aktiengesellschaft

Eine Annäherung der üblichen Aktiengesellschaft an die GmbH wird durch die kleine AG erreicht. Bei der kleinen AG handelt es sich um eine herkömmliche Aktiengesellschaft, jedoch mit einer kleineren Zahl an Aktionären, wobei die Aktien nicht an der Börse gehandelt werden. Die kleine AG soll für mittelständische Unternehmen als Alternative zur GmbH zur Verfügung stehen. Gerade solche Betriebe mit großem Kapitalbedarf können durch die Aktiengesellschaft leichter an Eigenkapital kommen, in dem sie Aktienanteile an Investoren verkaufen.

Ein weiterer Anreiz besteht darin Mitarbeiter des Unternehmens zu beteiligen. Dies erhöht die Motivation und schafft Anreize für mehr Engagement.

Die Aktionäre wählen und bestellen den Aufsichtsrat. Dieser wiederum wählt, bestellt und überwacht den Vorstand, der die Geschäfte eigenständig führt. Darüber hinaus gibt es weder in der ertragsteuerlichen oder publizitätsrechtlichen Behandlung noch in der Mitbestimmung - bei unter 500 Arbeitnehmern - einen Unterschied zwischen AG und GmbH.

Die o. g. Bedingungen für die GmbH gelten auch für die AG. Das Mindestkapital beträgt jedoch 50.000 Euro und der Eintrag ins Handelsregister darf erst erfolgen, wenn die Anteile aller ausgegebenen Aktien in die Einlage eingestellt wurden, d. h. die auch tatsächlich in das Unternehmen fließen (Sach- oder Geldeinlagen).

10. Steuerliche Aspekte

Bei der Entscheidung über die Rechtsform eines Unternehmens spielen steuerliche Aspekte eine wichtige Rolle. Jedoch gibt es für Existenzgründer kein Idealmodell. Alle steuerlich relevanten Kriterien hängen von den Gewinnprognosen des

Unternehmens ab, da der Gewinn als Bemessungsgrundlage für die Steuerfestsetzung herangezogen wird.

Kapitalgesellschaften sind eigene Rechtssubjekte, d. h. sie werden auch steuerlich eigenständig behandelt. Werden z. B. Unternehmenswerte wie Maschinen gewinnbringend verkauft, so gebührt der Erfolg ausschließlich der Gesellschaft.

Personengesellschaften sind keine eigenen Rechtspersönlichkeiten. Sie sind durch ihre Gesellschafter vertreten. Verkaufen z. B. die Anteilseigner Unternehmenswerte mit Gewinn, dann gebührt der Erfolg den Anteilseignern und wird anteilmäßig bei der Einkommensteuer versteuert.

Bei den **Kapitalgesellschafts**formen ist der Gründer Angestellter des Unternehmens und bezieht entweder ein Angestelltengehalt oder wird aus Gewinnausschüttungen gemäß seiner Anteile bezahlt. Steuerlich werden juristische und natürliche Person getrennt behandelt, d. h. von der juristischen Person (der Gesellschaft) werden Körperschaftssteuern auf den Gewinn erhoben und von der natürlichen Person (der/die Gründer) wird im Rahmen der Einkommensteuer die Steuer festgesetzt, die sich aus dem Gehalt oder dem ausbezahlten Anteil ergeben.

Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, wird bei der Einkommensteuererklärung des Gründers das sog. Halbeinkünfteverfahren angewendet, wonach nur die Hälfte des erzielten Ertrages versteuert werden muss.

Beispiel: Beim Jahresabschluss einer GmbH wird ein Gewinn von 20.000 Euro ausgewiesen, der in voller Höhe nach der Belastung der Körperschaftsteuer (Satz 25%) an den Gründer ausbezahlt werden soll. Das heißt der Gründer erzielt einen Kapitalertrag von 15.000 Euro, wovon er 7.500 Euro seinem zu versteuernden Einkommen hinzurechnen muss. Die andere Hälfte ist steuerfrei.

Neben der Körperschaftsteuer müssen alle Unternehmen auch **Gewerbsteuer** bezahlen. Die Gewerbesteuer wird von den Kommunen auf den Gewinn von Unternehmen erhoben. Die letztendliche Höhe wird von diesen auch selbst festgesetzt.

Die Gewerbesteuer ist abhängig vom Gewinn eines Unternehmens. Ein daraus zunächst berechneter Steuersatz wird anschließend mit einem gemeindeabhängigen Hebesatz, der zwischen 360 und 550 % beträgt, multipliziert (man sollte also bei der Standortwahl auch die Höhe des gemeindeabhängigen Hebesatzes einbeziehen). Personengesellschaften und Einzelunternehmungen unterliegen ebenso der Gewerbesteuer wie Kapitalgesellschaften.

Bei **Einzelunternehmungen** werden Unternehmen und Unternehmer als einheitliches Steuersubjekt behandelt, d. h. der Gründer versteuert den erzielten Unternehmensgewinn über seine Einkommensteuererklärung als gewerbliche Einkünfte.

Da der Unternehmensgewinn bereits mit Gewerbesteuer belastet wird, ist es wegen einer möglichen Doppelbesteuerung unzulässig den Anteil bei der Einkommensbesteuerung nochmals zu besteuern. Aus diesem Grund wird dem Unternehmer das 1,8-fache des Gewerbesteuermessbetrages von der Einkommensteuer abgezogen, jedoch nur bis zur Höhe der Einkommensteuer, die auf die gewerblichen Einkünfte entfällt.

Bei **Personengesellschaften** werden die Anteile an gemeinsam erzielten Einkünften den jeweiligen Gesellschaftern als zu versteuerndes Einkommen hinzugerechnet. Man spricht hier von der Mitunternehmerschaft. In die Mitunternehmerschaft und somit in die steuerliche Betrachtung fließen auch Wirtschaftsgüter, die der Gesellschaft zur Nutzung überlassen werden (Sonderbetriebsvermögen). Steuerlich relevant sind auch die Veräußerungsgewinne und -verluste beim Verkauf von Geschäftsanteilen durch Mitunternehmer.

Ist ein Gesellschafter selbst eine juristische Person (z. B. bei der GmbH & Co KG), so wird dieser Gewinn bei der GmbH mit Körperschaftsteuer belastet.

11. Steuerliche Aspekte

Ziele:

Verlustberücksichtigung: Unternehmerische Verluste können steuerlich geltend gemacht werden. Die Höhe und die Art des sogenannten Verlustausgleichs ist rechtsformabhängig:

In den ersten Jahren stellen sich Einzelunternehmen oder - wenn mehrere Personen gemeinsam starten - Personengesellschaften in diesem Punkt steuerlich am günstigsten. Denn sie haben die Möglichkeit, Verluste aus der Gründungsphase nachträglich mit den Unternehmenseinkünften des letzten Jahres zu verrechnen (Verlustrücktrag). Dies gilt auch, wenn sie im vorhergehenden Jahr noch Angestellte waren. Das ist bei Kapitalgesellschaften nicht möglich

In den Folgejahren des Unternehmens können alle Unternehmensformen Verluste geltend machen. Der Verlustrücktrag ist jedoch auf ein Jahr begrenzt. Ist der Verlustrücktrag nicht oder nur teilweise möglich, weil nicht genug Einkünfte erzielt wurden, wird der Verlustabzug auf das kommende Jahr vorgetragen (Verlustvortrag). Der Verlustvortrag verteilt sich so lange auf die zukünftigen Jahre, bis alle Verluste verrechnet wurden.

Einkommensteuerersparnis: Die Ausschüttung von Gewinnanteilen bei Kapitalgesellschaften fällt in der persönlichen Einkommensberechnung des Gesellschafters unter die Einkünfte aus Kapitalvermögen. Im Zusammenhang mit diesen Einkünften steht dem Gründer auch ein Freibetrag (1.550 Euro für Ledige; 3.100 Euro für Verheiratete) zu, den ein Einzelunternehmer oder ein Gesellschafter einer Personengesellschaft nicht bei der Gewinnausschüttung des eigenen Unternehmens in Anspruch nehmen kann.

Auf der anderen Seite können im Falle von anfänglichen Verlusten beim Einzelunternehmer die negativen Einkünfte mit den Einkünften des vorangegangenen Jahres verrechnet werden. Es ist zudem auch möglich Verluste bei anderen Einkunftsarten bis zu einem Teil mit den Gewinnen der Gesellschaft zu verrechnen, da in das gesamte zu versteuernde Einkommen alle Einkünfte einbezogen werden.

Gewerbsteuerersparnis: Kapitalgesellschaften haben hier den Vorteil, dass die Geschäftsführergehälter als Betriebsausgaben gewinnmindernd sind und somit die Bemessungsgrundlage niedriger ausfällt. Demgegenüber haben Einzelunternehmen und Personengesellschaften einen Freibetrag i. H. v. 24.500 Euro.

In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, dass bei der Kapitalgesellschaft mit dem ersten Euro an Gewinn auch Körperschaftsteuer anfällt. D. h. auch hier gibt es keinen Freibetrag.

Berücksichtigung laufender Kosten (Betriebsausgaben): Wie bereits erwähnt, können Kapitalgesellschaften Betriebsausgaben leichter geltend machen. So zählt neben den Gehältern auch die betriebliche Altersversorgung (Pensionsrückstellungen) als Betriebsausgabe, die sich steuermindernd auswirken.

Vermeidung von Interessenkonflikten: Die Gewinne von Mitunternehmern bei Personengesellschaften werden über die jeweiligen Einkommensteuerveranlagungen der Gesellschafter besteuert. Dies führt u. U. zu unterschiedlichen Interessenkonflikten bezüglich der Verwendung des Gewinns, da die persönlichen Verhältnisse der Gesellschafter die Höhe der zu versteuernden Einkommen beeinflussen. Verheiratete mit Kindern haben z. B. andere Freibeträge und steuerliche Begünstigungen als Ledige.

Beispiel:

Eine GbR mit zwei Gesellschaftern hat einen Gewinn von 100.000 Euro erwirtschaftet. Ein Gesellschafter ist verheiratet und hat zwei Kinder, der andere ist ledig und hat keine Kinder.

Bei der Verwendung des Gewinns ist der ledige Unternehmer eher daran interessiert den erzielten Gewinn z. T. im Unternehmen zu belassen bzw. zu reinvestieren, da er bei der gesamten Ausschüttung sein Einkommen mit dem Höchststeuersatz versteuern muss.

Der verheiratete Unternehmer ist eher daran interessiert den gesamten Gewinn auszuschütten, da das Geld für die Versorgung der Familie benötigt wird und mit Hilfe der Abzugs- und Freibeträge die steuerliche Belastung nicht ins Gewicht fällt.

12. Ein-Personen-GmbH und GmbH

Die Entscheidung für eine bestimmte Rechtsform nach Steuergesichtspunkten hängt im Wesentlichen von den Gewinnerwartungen des Gründers ab.

Bei gleich zu Anfang erwarteten Gewinnen stellt sich die Kapitalgesellschaft steuerlich besser, da Vorteile des Verlustrücktrages für die Gründung nicht in Anspruch genommen werden brauchen. Die Gewinne können durch bestehende Leistungsbeziehungen (Verträge) zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern verringert werden (z. B. Zahlung eines Geschäftsführergehalts).

Sollten jedoch Verluste erwirtschaftet werden, so hat die GmbH wesentliche Nachteile. Erstens, den nicht möglichen Verlustrücktrag und zweitens, sofern der/die Gründer sich ein Geschäftsführergehalt ausbezahlen, müssen sie dies über ihre Einkommensteuerabrechnung ganz normal versteuern. Eine Anrechnung der Verluste ist nicht möglich, da die Kapitalgesellschaft ein eigenes Steuer- und Rechtssubjekt ist und getrennt von den Geschäftsführern behandelt wird.

13. Einzelunternehmung und Personengesellschaften

Einzelunternehmen und Personengesellschaften sind keine eigenen Steuersubjekte. Ihre Gewinne werden über die Einkünfte der Gesellschafter versteuert. Die Gesellschafter haben damit die Möglichkeit verschiedene Einkünfte miteinander zu verrechnen (Horizontaler Verlustausgleich bis zu bestimmten Grenzen).

Zusätzlich bietet sich die Möglichkeit des vertikalen Verlustausgleichs: Stehen im Gründungsjahr z. B. keine oder geringe Gewinne an, so können durch den vertikalen Verlustausgleich auch Steuerzahlungen des Vorjahres (auch als Angestellte/-r) für das laufende Besteuerungsverfahren berücksichtigt werden.

Bei der KG gilt: Verluste sind nur beim Komplementär voll abzugsfähig, beim Kommanditisten ist hingegen der Verlust nur begrenzt absetzbar.

Eine Einzelunternehmung oder Personengesellschaft bietet sich also dann an, wenn für die Anlaufphase keine oder nur geringe Gewinne erwartet werden.

14. GmbH vs. kleine AG

Mit der Reform des Aktiengesetzes wurde versucht die Unterschiede zwischen den beiden Kapitalgesellschaftsformen etwas anzugleichen. Durch einen eventuellen Börsengang kann die kleine AG jedoch leichter zusätzliches Eigenkapital beschaffen als es durch eine u. U. komplizierte Änderung der Gesellschafterverträge möglich ist.

Die Vorteile der einen Kapitalgesellschaft sind zugleich die Nachteile der anderen.

Geringeres Mindestkapital:

Das erforderliche Mindestkapital und damit das Haftungskapital beläuft sich bei der kleinen AG auf 50.000Euro. Das der GmbH auf die Hälfte. Während bei der AG die beschränkte Haftung erst mit der Einzahlung des gesamten gezeichneten Kapitals eintritt, ist die Haftung der GmbH schon mit der Einzahlung der Hälfte des geforderten Kapitals beschränkt.

Geringerer Aufwand:

Bei der kleinen AG sind bei verschiedenen Ereignissen notarielle Niederschriften erforderlich: z. B. Beschlüsse der Hauptversammlung, jedes Verlangen einer Minderheit oder die Auskunftsverweigerung gegenüber einem Aktionär usw. Für die GmbH sind notarielle Beurkundungen nur einzuholen, wenn es um die Änderung des Gesellschaftsvertrages als solches geht.

Möglichkeit der Nachschusspflicht:

Die GmbH hat die Möglichkeit beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen von den Gesellschaftern zu ihrer Einlage noch einen Nachschuss, der beschränkt oder unbeschränkt sein kann, zu leisten. Dies wird im Gesellschaftsvertrag festgelegt. Wird eine unbeschränkte Nachschusspflicht beschlossen, so kann sich der Gesellschafter von ihr befreien. Dazu muss er innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zur Einzahlung seinen Geschäftsanteil, falls er vollständig einbezahlt ist, der Gesellschaft zur Verfügung stellen (Abandonnierung).

Leichtere Regelung im Innenverhältnis:

Die GmbH kann leichter Regelungen im Innenverhältnis treffen, denn es brauchen nur zwei Organe (Geschäftsführer und Gesellschafterversammlung) bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Zudem ist bei der GmbH meist die Streuung der Gesellschafteranteile übersichtlich und daher ein Beschluss der Versammlung leichter zu erzielen.

Bei der AG sind drei Organe beteiligt: Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung. Hier entstehen oftmals Interessen- und Zielkonflikte bezüglich unternehmenspolitischer Grundsatzentscheidungen (z. B. Anteilseigner → Maximierung des Shareholder Value vs. Mitarbeiter → Sicherung der Beschäftigung).

Flexible Nachfolgeregelung:

Das Ausscheiden aus dem Unternehmen sowohl als stiller Gesellschafter wie auch als aktiver Anteilseigner kann mit der kleinen AG leichter vollzogen werden. Aktien sind im Gegensatz zu den Geschäftsanteilen der GmbH leichter übertragbar und erfordern keinen notariellen oder juristischen Aufwand. Auch die Berechnung der Anteile ist bei Unternehmen auf dem Börsenparkett wesentlich einfacher, da hier der Anteilsschein dem Kurswert der Aktie entspricht.

Prestigegewinn:

Mit einer Aktiengesellschaft wird ein großes Unternehmen in Verbindung gebracht. Das sorgt für einen Image- und Prestigegewinn.

Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten:

Durch einen Börsengang kann die Aktiengesellschaft zu mehr Eigenkapital gelangen und neue Investoren für das Unternehmen gewinnen. Der geringere Aufwand bei der Übertragung von Gesellschaftsanteilen macht auch ein kurzfristiges Einsteigen in das Unternehmen möglich.

Kapitalquellen können auch die eigenen Mitarbeiter sein. In dem Anteile an die eigenen Mitarbeiter herausgegeben werden, z. B. durch Entlohnung in Aktien oder Verkauf an Mitarbeiter.

Neues Kapital kann auch durch die Aufnahme neuer Gesellschafter beschafft werden. Dabei wird eine Kapitalerhöhung durchgeführt. Der Kapitalgeber investiert eine bestimmte Summe in das Unternehmen und möchte dabei eine feste Beteiligung (Anteil). Das Geld wird er nur dann zur Verfügung stellen, wenn es sich um eine aussichtsreiche Geschäftsidee handelt, die für sein investiertes Kapital eine entsprechende Verzinsung erwarten lässt.

Anonymität der Anteilseigner:

Bei der AG sind die Anteilseigner nur durch Einsicht in das Aktienbuch ersichtlich. Bei der GmbH erscheinen alle Gesellschafter öffentlich im Handelsregister.

Vertretungsrecht der Anteilseigner:

Die Aktionäre als Anteilseigner können bei Hauptversammlungen vertreten werden und müssen dadurch bei wichtigen Entscheidungen nicht persönlich anwesend sein. Bei der GmbH hingegen besteht Anwesenheitspflicht.

15. Sonstige Rechtsformen

Die **OHG** bietet sich als Gesellschaftsform an, wenn mindestens zwei Partner ein Handelsgeschäft eröffnen wollen und dabei großen Wert auf das Unternehmensimage legen. Sie verpflichten sich dann zu kaufmännisch ordnungsgemäßer Buchführung und sind durch den Eintrag ins Handelsregister Formkaufmann. Sie haften mit dem Gesellschafts- und mit dem persönlichen Vermögen.

Der Vorteil der **Kommanditgesellschaft** liegt darin, dass der Komplementär die Geschicke des Unternehmens alleine bestimmen und er sich verschiedene Geldgeber als Kommanditisten suchen kann. Die Kommanditisten haften nur in Höhe der Einlage, der Komplementär haftet überdies mit seinem persönlichen Vermögen.

Die Kommanditgesellschaft bietet einen besonderen Steuervorteil, wenn als Kommanditisten z. B. Familienmitglieder benannt werden können. So werden z. B. Kinder zu Mitunternehmern und so am Gewinn des Unternehmens beteiligt. Ihnen stehen die gleichen Steuerfreibeträge wie jedem Erwachsenen zu, was schließlich zur Steuerersparnis führt. Dieses Modell ist auch für Betriebsübernahmen interessant.

Das Haftungsrisiko der Kommanditisten ist auf die Höhe der Einlage beschränkt. Diese Möglichkeit der Steuerersparnis bietet sich auch für Kapitalgesellschaften an, in dem Gesellschaftsanteile an Familienmitglieder übertragen werden.

Die **GmbH & Co KG** ist dem Grunde nach eine Kommanditgesellschaft. Als Komplementär tritt jedoch die GmbH auf. Damit wird in dieser Rechtsform die persönliche Haftung ausgeschlossen. Die Kommanditisten sind die Gesellschafter der GmbH. Damit entspricht die Haftung der, der GmbH. Diese Gesellschaftsform hat wegen des Ausschluss der persönlichen Haftung ein negatives Image.

Partnergemeinschaften sind Zusammenschlüsse von Gründern mit freien Berufen (z. B. Ärzte, Rechtsanwälte usw.). Hierbei bleibt die Eigenverantwortlichkeit gewahrt. Die Gesellschaft haftet gemeinsam mit dem Gesellschaftsvermögen, bei fehlerhaftem Handeln des Einzelnen haftet dieser zusätzlich mit dem Privatvermögen.

Die **Stille Gesellschaft** ist eine reine Innengesellschaft, d. h. der Teilhaber als Geldgeber nimmt an den Entscheidungen des Unternehmens aktiv teil, tritt jedoch nach außen nicht als Gesellschafter hervor. Der Vorteil besteht darin, als stiller Gesellschafter mitbestimmen zu können, aber nur in Höhe der Einlage zu haften.

16. Fallbeispiel I

Für die Gründung eines kleinen Handelsunternehmens ist das unternehmerische Risiko begrenzt. Der notwendige Kapitalbedarf setzt sich aus den Betriebsausgaben und aus den für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Vermögen (Geschäftsausstattung und erste Warenausstattung) zusammen.

Bei einem stimmigen Geschäftskonzept kann die Bank dieses Vermögen als Sicherheit für einen evtl. benötigten Kredit akzeptieren. Fraglich ist, ob die Bank dabei eine Haftungsbegrenzung (in Form einer GmbH) akzeptieren würde. Wegen der hohen Betriebskosten zu Anfang der Geschäftstätigkeit (vermehrte Werbeaufwendungen usw.) wird mit dem Eintreten in die Gewinnzone erst nach zwei Jahren gerechnet.

Die vorher entstehenden Verluste können mit dem Einkommen der vergangenen Jahre aufgerechnet werden, wenn das Geschäft als Einzelunternehmung betrieben wird. Für solche Arten von Geschäften ist die Einzelunternehmung empfehlenswert.

17. Fallbeispiel II

Die Gründung eines Produktionsunternehmens eröffnet bei der Fremdkapitalbeschaffung bessere Chancen als die Eröffnung eines Dienstleistungsunternehmens, da Sicherheiten in Form von Anlagevermögen (sog. Assets, wie z. B. Maschinen usw.) vorliegen. Dafür ist aber auch der Kapitalbedarf insgesamt recht hoch.

Sind mehrere Gründer dabei ein Unternehmen zu eröffnen, die auch Eigenkapital in unterschiedlicher Höhe einbringen, dann bietet sich eine Gesellschaftsform an, welche die Gesellschaftsanteile vertragsmäßig festhält.

Wollen die Gründer die Haftungsbegrenzung, so bietet sich hierfür die GmbH oder die AG gleichermaßen an. Bei der Aktiengesellschaft ist jedoch zu beachten, dass hohe rechtsformabhängige Verwaltungskosten anfallen, die sich erst ab einem bestimmten Umsatz rechnen.

18. Fallbeispiel III

Biotechnologie-Unternehmen unterstützen und verfolgen Projekte mit hohen Entwicklungskosten. Diese Entwicklungskosten übersteigen bei Weitem die finanziellen Möglichkeiten von Gründern. Gerade in diesem Bereich muss die Eigenkapitalregelung flexibel gehalten werden, d. h. also dass jederzeit und ohne großen Verwaltungsaufwand Gesellschafter in das Unternehmen einsteigen, aber ebenso schnell wieder aussteigen können.

Erschwerend kommt für ein Biotechnologie-Startup hinzu, dass der Eintritt irgendeines Erfolges noch nicht einmal garantiert werden kann. Das Risiko eines Totalverlusts ist nicht von der Hand zu weisen und es sind in jüngster Vergangenheit auch mehrere Unternehmen vom Markt verschwunden.

An dem Beispiel wird deutlich, dass eine privatrechtliche Haftung bei diesem Umfang keinen Sinn macht. Solche Geschäftsideen können nur zum Erfolg führen, wenn Kapitalgeber bereitstehen, die für das außergewöhnliche Risiko entsprechend Kapital investieren und auch in der Lage sind, falls das Entwicklungsbudget zur Neige geht, noch einmal Kapital nachzuschießen. Entstehen aus den Entwicklungen marktreife Produkte, so bestehen Chancen auf große Gewinne.

19. Arbeitsrechtliche Bestimmungen

[...]

20. Arbeitgeberpflichten

Anmeldung zur Sozialversicherung/Krankenkasse

- Mit der Aufnahme der Tätigkeit des Mitarbeiters beginnt die Sozialversicherungspflicht.
- Innerhalb zwei Wochen nach Aufnahme der Tätigkeit des Mitarbeiters beginnt die Frist für die Anmeldung zur Meldung des neuen Mitarbeiters an den Sozialversicherungsträger. Dies erfolgt über die Krankenkasse.
- Das Anmeldeformular aus dem Versicherungsnachweisheft ist auszufüllen und an die vom Mitarbeiter genannte, eventuell durch vorgelegte Mitgliedsbescheinigung belegte Krankenkasse zu senden.

- Bei privat versicherten Mitarbeitern wird die Anmeldung an die Krankenkasse geschickt, bei der er zuletzt versichert war.
- Nach erfolgter Anmeldung erhält der Mitarbeiter von der Krankenkasse eine Versicherungskarte.
- Von der Krankenkasse werden alle Meldungen an die anderen Versicherungsträger weitergeleitet.
- Das Versicherungsnachweisheft wird zusammen mit den anderen Lohnunterlagen aufbewahrt.
- Es müssen auch diejenigen Mitarbeiter angemeldet werden, die nicht sozialversicherungspflichtig sind, wie z.B. kurzfristig Beschäftigte, die längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage pro Jahr im Unternehmen arbeiten.
- Eine Rückgabe des Versicherungsnachweisheftes an den Mitarbeiter erfolgt erst bei Beendigung der Beschäftigung.
- Zum Jahreswechsel ist eine Jahresmeldung notwendig, die für die spätere Rentenberechnung benötigt wird.
- Die Meldung muss jeweils bis zum 15.04. des Folgejahres bei der Krankenkasse erfolgen.

Die Gesamtsozialversicherungsbeiträge sind monatlich bis zum 15. des Folgemonats an die Krankenkasse zu überweisen; bei nicht rechtzeitiger Zahlung fallen Säumniszuschläge an.

21. Bewerbungsgespräch

Zu folgenden Themen sind Fragen **zulässig**:

- Bevorstehende Kuren oder Operationen
- Schwerbehinderungen
- Berufs- und Erwerbsunfähigkeit
- Krankheiten mit Ansteckungsgefahr
- Familienstand
- Staatsangehörigkeit
- Wettbewerbsbeschränkungen
- Motive für den Arbeitsplatzwechsel
- Bisherige Entlohnung

Zu folgenden Themen sind Fragen **nur** dann **zulässig**, **wenn** sie für die Tätigkeit relevant sind:

- Gesundheitszustand: Die Tätigkeit erfordert schwere körperliche Arbeit.
- Vorstrafen: Z.B. Führerscheinentzug wegen Alkohol, wenn die Tätigkeit das Führen eines Fahrzeugs erfordert.
- Persönliche Vermögensverhältnisse: Bei der Tätigkeit handelt es sich um ein besonderes Vertrauensverhältnis.
- Schwangerschaft: Wenn durch die Tätigkeit Gefahr für die werdende Mutter besteht.

- Parteizugehörigkeit: Die Tätigkeit erfolgt in einer Parteiorganisation.
- Religionszugehörigkeit: Die Tätigkeit erfolgt in einer kirchlichen Organisation.
- Gewerkschaftszugehörigkeit: Die Tätigkeit erfolgt bei einer Gewerkschaft.

Wenn sie für die Tätigkeit keine Rolle spielen, sind Fragen zu folgenden Themen **unzulässig**:

- Gesundheitszustand
- Schwangerschaft
- Vorstrafen
- Persönliche Vermögensverhältnisse
- Parteizugehörigkeit
- Religionszugehörigkeit
- Gewerkschaftszugehörigkeit

Der Arbeitgeber ist grundsätzlich verpflichtet, die Reisekosten des Bewerbers zu übernehmen, es sei denn der Bewerber wird bei seiner Einladung ausdrücklich auf die Selbstkostenübernahme der Reisekosten hingewiesen.

22. Arbeitsvertrag

Arbeitsverträge regeln die rechtlichen Beziehungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. In der Privatwirtschaft unterliegen diese in der Regel (mit Ausnahme von befristeten Verträgen) keinem Formzwang. Dennoch empfiehlt es sich unbedingt die Schriftform zu wählen, da die Vertragspartner so im Falle von Streitigkeiten später nicht in Beweisnot geraten.

Vor der Einstellung sollte genau das Profil des benötigten Mitarbeiters bestimmt werden. Gerade junge Unternehmen haben oft einen engen finanziellen Rahmen und sind auf flexible Mitarbeiter angewiesen, die ein breiteres Aufgabenspektrum bewältigen können. Durch einen allgemein gehaltenen Zusatz im Arbeitsvertrag kann zum Beispiel sichergestellt werden, dass jeder Mitarbeiter (zumindest zeitweise) Aufgaben erfüllen muss, die nicht ausdrücklich im Vertrag fixiert sind.

23. Probezeit

24. Kündigungsschutz

Kündigungsrecht ist Richterrecht, da die gesetzlichen Regelungen knapp gehalten sind und viel Platz für Interpretationen lassen. Von daher ist es für jeden Unternehmer wichtig, die grundlegenden Bestimmungen zu kennen und zu beherrschen, da sonst unnötig hohe Kosten entstehen können.

Der gesetzliche Kündigungsschutz nach dem Kündigungsschutzgesetz gilt erst für Betriebe, die insgesamt fünf Mitarbeiter zählen. Der Kündigungsschutz gilt für Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt der Kündigung länger als 6 Monate ohne

Unterbrechung in demselben Unternehmen beschäftigt sind. Bei vorhandenem Betriebsrat muss dieser vor Aussprache der Kündigung gehört werden.

Besonderen Kündigungsschutz genießen Schwangere, Schwerbehinderte und Eltern im Erziehungsurlaub, Wehrdienst- und Zivildienstleistende, sowie Auszubildende und Betriebsratzugehörige. Jede Kündigung eines Schwerbehinderten bedarf der vorherigen Zustimmung der Hauptfürsorgestelle. Hat diese die Zustimmung erteilt, muss der Arbeitgeber noch den Betriebsrat und die Schwerbehindertenvertretung hören, bevor er kündigen kann.

Die Kündigung -fristgerecht und fristlos- gegenüber einer Frau während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung ist unzulässig, wenn dem Arbeitgeber die Schwangerschaft bekannt war bzw. innerhalb zweier Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird. Für den Erziehungsurlaub gilt, dass der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt, von dem an Erziehungsurlaub verlangt worden ist nicht kündigen darf. Der Kündigungsschutz beginnt sechs Wochen bevor der Erziehungsurlaub angetreten wird bis zum Ende des beantragten Zeitraums (max. 3 Jahre).

Die Grundkündigungsfrist beträgt 4 Wochen. Sie verlängert sich jedoch mit der Dauer der Betriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers.

Eine fristlose Kündigung kann nur ausgesprochen werden, bei

- beharrlicher Arbeitsverweigerung,
- Anstellungsbetrug,
- dauernde oder anhaltende Arbeitsunfähigkeit,
- grobe Verletzung der Treuepflicht,
- Verstöße gegen das Wettbewerbsverbot

Für die Kündigung des Arbeitsverhältnis nach dem Kündigungsschutzgesetz muss die Kündigung sozial gerechtfertigt sein. Gründe dafür können a) in der Person des Arbeitnehmers, b) im Verhalten des Arbeitnehmers oder c) in betrieblichen Gründen bestehen.

Nach Zugang der Kündigung beim Arbeitnehmer beginnt die Widerspruchsfrist von drei Wochen. Der Zugang der Kündigung muss nachweisbar sein (d. h. z. B. Einschreiben mit Rückschein).

Auch in Kleinbetrieben, in denen die Vorschriften des Kündigungsschutzgesetzes nicht gelten, müssen bei Kündigungen soziale Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

25. Mitbestimmung

Bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl zählen Teilzeitkräfte nur entsprechend ihrer anteiligen Stelle (z. B. Halbtagskräfte zählen 50 %).

Der Betriebsrat hat grundsätzlich zwei Möglichkeiten der betrieblichen Beteiligung: Mitwirkungsrechte (Informations-, Vorschlags-, Anhörungs- und Beratungsrechte) sowie Mitbestimmungsrechte (Initiativ- und Zustimmungsverweigerungsrechte).

In Personalangelegenheiten bestehen Anhörungsrechte. So ist z. B. eine ausgesprochene Kündigung ohne vorherige Anhörung des Betriebsrates unwirksam. Zudem hat der Betriebsrat auch das Zustimmungsrecht in den Bereichen Ordnung des Betriebs, Lage der täglichen Arbeitszeit, der Einführung und Anwendung technischer Kontrollgeräte, der Aufstellung des Urlaubsplans usw.

Im Falle des Zustimmungsverweigerungsrechts des Betriebsrats kann der Arbeitgeber gezwungen werden eine Einstellung oder Versetzung eines Beschäftigten nur über das Arbeitsgericht zu erzielen. Auch hat der Betriebsrat ein Widerspruchsrecht gegenüber ordentlich ausgesprochenen Kündigungen. In diesem Falle muss der Arbeitgeber dann die von ihm gekündigte Person weiterbeschäftigen, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Gerichtsverfahrens, sofern die Person gegen die Kündigung gerichtlich vorgegangen ist und der Betriebsrat der Kündigung widersprochen hat.